

Kurztitel

Passgesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 223/2006

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

16.06.2006

Abkürzung

PassG-DV

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Text**Gültigkeitsdauer von Reisepässen unmündiger Minderjähriger**

§ 10. Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses beträgt bei Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr zwei Jahre, bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr fünf Jahre. Bei Minderjährigen ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr richtet sich die Gültigkeitsdauer nach den sonstigen für die entsprechenden Reisepässe geltenden Bestimmungen.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es auf HELP.gv.at folgende Artikel:

Reisepass für Minderjährige unter 18 Jahren

Personalausweis – Minderjährige unter 18 Jahren

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2019

Gesetzesnummer

20004791

Dokumentnummer

NOR40079185